

Satzung



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Schützenverein Müllingen e.V.**.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 130137 eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sehnde OT Müllingen
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Errichtung von Sportanlagen
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Durchführung des Schießsportes
 - Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen,
 - Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport und im Sport allgemein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 - Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen.
- (2) Auf Beschluss des Gesamtvorstands kann die Mitgliedschaft in weiteren Landesfachverbänden sowie deren Gliederungen erworben werden, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet auch über den Austritt aus den Verbänden.

§ 4 - Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben (siehe auch § 18)
- (2) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Minderjährige können mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (§1629 ff BGB) aufgenommen werden.
- (3) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- (1) im Rahmen der Bestimmung an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt.
- (3) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und sind gehalten, im Interesse des Vereins zu handeln.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Adressenänderung unverzüglich dem Verein bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder einen Arbeitseinsatz zu leisten haben, um bestimmte Aufgaben des Vereins zu erledigen. Ersatzweise kann festgelegt werden, dass der Arbeitseinsatz durch einen festgelegten Geldbetrag ausgeglichen wird.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Entrichtungen. Sie haben alle vereinszugehörigen Dokumente und Gegenstände zurückzugeben.
- (5) Wird das Austreten aus dem Verein durch Verlegung des Wohnsitzes bedingt, ist dem ausscheidenden Vereinsmitglied auf Wunsch eine Bescheinigung über die Mitgliedszeit und die während dieser Zeit erworbenen Auszeichnungen auszustellen.

§ 9 - Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag bis zum 31.12. des Eintrittsjahres zu entrichten.
- (2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 10 - Organe des Vereins

- (1) Der geschäftsführende Vorstand
- (2) Der Gesamtvorstand
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Die Mitgliederversammlung

§ 11 - Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- (1) dem 1. Vorsitzenden.
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 - Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- (1) dem geschäftsführenden Vorstand
- (2) dem Schatzmeister
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem Schießsportleiter
- (5) dem Jugendleiter
- (6) den Spartenleitern
- (7) Ehrenvorsitzender (nur beratend)

§ 13 - Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Gesamtvorstand
- (2) dem stellvertretenden Schriftführer
- (3) den stellvertretenden Spartenleitern
- (4) dem stellvertretenden Jugendleiter
- (5) dem Pressewart
- (6) der Hausvermietung
- (7) dem Hausmeister
- (8) sowie je 50 Mitglieder einem Beisitzer

§ 14 - Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Alle anderen Posten im Gesamtvorstand und dem erweiterten Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Amtsperiode beginnt vom Tag der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 - Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (E-Mail) nach Bedarf ein, gegebenenfalls auf Antrag von zwei Gesamtvorstandsmitglieder
- (2) Der Pressewart sollte zu jeder Sitzung dazu geladen werden, um wirksame Öffentlichkeitskampagnen zu planen.
- (3) Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Schriftführer führt und unterzeichnet das Protokoll mit den gefassten Beschlüssen, das der Vorsitzende gegenzeichnet.

§ 16 - Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (E-Mail) nach Bedarf ein, gegebenenfalls auf Antrag von vier Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder zugegen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Schriftführer führt und unterzeichnet das Protokoll mit den gefassten Beschlüssen, das der Vorsitzende gegenzeichnet.

§ 17 – Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschiedenen Vorsitzenden für seine Verdienste um den Verein zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser hat beratende Funktion innerhalb des Gesamtvorstands, ist vom Beitrag freigestellt und kann in Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand repräsentative Aufgaben übernehmen.

§ 18 - Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen keinen weiteren Posten in einem der Organe des Vereins haben.

§ 19 - Sparten

(1) Grundsätze

- a. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Sparten.
- b. Neue Sparten werden nach Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes gegründet. Der erweiterte Vorstand ist auch für deren Auflösung zuständig.
- c. Alle Sparten des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- d. Es muss immer eine Schießsportsparte existieren.

(2) Aufgaben der Sparten

- a. Den Sparten obliegen die Planung und Durchführung ihres Sportbetriebes im Rahmen des Vereins. Ihnen werden auf Antrag zweckgebundene Mittel im Rahmen des Haushalts des Vereins zur eigenständigen Verwaltung durch den geschäftsführenden Vorstand zugewiesen. Die Bestandsnachweise und die Belege sind dem Schatzmeister zeitnah vorzulegen.
- b. Die Sparten entscheiden über eigene Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe des Vereins gegeben ist oder Beschlüsse des Vorstandes dem entgegenstehen.
- c. Die Sparten sind - insbesondere bei der Vergabe von Mitteln - in gleichgelagerten Fällen gleich zu behandeln.
- d. Auf Antrag der Spartenversammlung kann die Mitgliederversammlung über Spartenbeiträge beschließen.

(3) Mitgliedschaft

- a. Mitglieder gehören der Sparte an, deren Sportart sie aktiv ausüben oder ausgeübt haben.
- b. Das Mitglied kann beantragen aus der Liste der Spartenmitglieder gestrichen zu werden.
- c. Auf Antrag der Spartenleitung bzw. der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Beschluss der Spartenversammlung / Mitgliederversammlung aus der Liste der Spartenmitglieder gestrichen werden.

(4) Organisation

- a. Jede Sparte führt mindestens einmal jährlich eine Spartenversammlung durch, die durch die Spartenleitung einzuberufen ist.
- b. Die Spartenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Spartenleitung. Diese bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sie besteht aus dem/der Spartenleiter/-in sowie seinem/-r Stellvertreter/-in.
- c. Die Spartenversammlung kann festlegen, dass weitere Funktionsträger gewählt werden.

- d. Bleibt eine Funktion in den Sparten unbesetzt, so kann die Spartenleitung mit Ausnahme der Funktion des Spartenleiters (siehe § 16.2.1) die Funktion bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.
- (5) Die Spartenversammlung, die jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung zusammentreten soll (im Jahr der Spartenleiter/-innen Wahl zusammentreten muss), setzen sich aus den Mitgliedern der Sparten und einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands zusammen.

§ 20 - Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 21 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und öffentlich bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 22 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer oder Stellvertreter geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 23 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 24 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17, 18, 19 und 20 entsprechend.

§ 25 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 20 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.